

# Vereinssatzung

des DJK SV Oberwiesenacker e. V.

## 1. Name und Wesen

1.1. Der Verein führt den Namen

"DJK SV Oberwiesenacker e.V."

Er ist gegründet am 06.03.1976

1.2. Der Verein DJK SV Oberwiesenacker e.V., mit Sitz in Oberwiesenacker, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.3. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

1.4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

1.5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.

- 1.6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.7.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Oberwiesenacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 1.8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## 2. Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt im Rahmen seiner Verhält-

nisse für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.

- 2.2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit.
- 2.3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 2.4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband.
- 2.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 3.2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3.3. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat Stimmrecht, es kann wählen und gewählt werden.

3.4. Aufnahme, Austritt, Ausschluß:

3.4.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsbeirat.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

3.4.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsbeirat. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber wirksam.

3.4.4. Über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsbeirat durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

3.5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

3.5.1. am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen,

- 3.5.2. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
- 3.5.3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsbeirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

##### 4.1. Der Vereinsvorstand

Vereinsvorstand und gesetzliche Vertreter des DJK SV Oberwiesenaacker e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

##### 4.2. Der Vereinsbeirat:

- 4.2.1. Zum Vereinsbeirat gehören
- der Vorstand, also der 1. und 2. Vorsitzende,
  - weitere stellvertretende Vorsitzende,
  - der Geistliche Beirat,
  - der Kassenwart,
  - der Schriftführer,
  - der Jugendleiter,
  - die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten.
- Von der Mitgliederversammlung können noch bis zu fünf Beisitzer in den Vereinsbeirat gewählt werden.

##### 4.2.2. Aufgaben des Vereinsbeirates:

Aufgabe des Vereinsbeirates sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der

Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen,
- c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
- d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesanverband und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

#### 4.2.3. Aufgaben der Vereinsbeiratsmitglieder:

Alle Vereinsbeiratsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben sind im einzelnen:

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsbeirat, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vereinsbeirates, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß auf. Die Kasse wird von gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülergruppen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für Mannschaftsbegleitung und technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich.

#### 4.2.4. Wahl und Beschlußfähigkeit:

Sämtliche Mitglieder des Vereinsbeirates mit Ausnahme des Geistlichen Beirats werden von der Jahresmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vereinsbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem übrigen Vereinsbeirat bestellt. Der Vereinsbeirat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Beiratssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vereinsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### 4.3. Die Mitgliederversammlung

4.3.1. Die Mitgliederversammlung hält der Verein in folgenden Formen:

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),  
außerordentliche Mitgliederversammlung.

4.3.2. Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsbeirat und die übrigen Mitglieder.

4.3.3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, wobei Beschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedürfen, nämlich Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme anderer Vereine oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt.
- b) Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betreffen.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vereinsbeiratsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

4.3.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch den Vereinsbei-



rat oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden beantragt.

- 4.3.5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- 4.3.6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes in dieser Satzung oder im Gesetz bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen zum Vereinsbeirat erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt jedoch, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- 4.3.7. Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:  
Der Vereinsvorstand und  
die Mitgliederversammlung.
- 4.3.8. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 5. Austritt

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Bundesverband" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit drei

Viertel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband der DJK vorzulegen.

Der Austrittsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

#### 6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband der DJK vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband der DJK unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Oberwiesenacker. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder falls dieses nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

E. 7.8.77

Eintragungsbestätigung


In das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt  
i.d.OPf. wurde heute unter VR 211 eingetragen:

DJK Wiesenacker;  
Sitz:  
Oberwiesenacker.

1. Vorsitzender: Wittmann Richard,
2. Vorsitzender: Reindl Stefan.

Neumarkt i.d.OPf., 4. März 1977  
Amtsgericht Vereinsregister:



  
Schwemmer  
Rechtspfleger

An Herrn  
Notar S t a u d t  
9433 P a r s b e r g

---

mit 1 Beiblatt